

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohsa

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), des Abschnittes 8, § 63 abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 3 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben nach § 62 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes oder der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen für den Zeitraum des Einsatzes, der Übungen sowie Aus- und Fortbildungen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der nach Satz 1 angefallene Betrag auf Antrag von der Gemeinde Lohsa erstattet.

§ 2

Ersatz von Verdienstaussfall

Ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von Lohsa, die beruflich selbständig sind, ist Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls für Einsätze, Übungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O zu leisten. Für jeden Tag sind höchstens 10 Stunden zu berücksichtigen. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 3

Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Entschädigung des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohsa beträgt monatlich 50,00 €. Die stellvertretenden Gemeindeführer erhalten eine Entschädigung von 30,00 € pro Monat.
- (2) Die monatliche Entschädigung der Leiter der Ortsfeuerwehren beträgt 30,00 €, die Entschädigung der stellvertretenden Ortswehrliter 15,00 €.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung erhält eine monatliche Entschädigung von 20,00 €.
- (5) Die Auszahlungen der Entschädigungen von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa erfolgen jeweils zum Ende eines Quartals.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5

Reisekosten

Dienstreisekosten werden in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reiskostengesetzes (SächsRKG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechende Satzung einschließlich ihrer Änderungen der ehemaligen Gemeinde Knappensee außer Kraft.

Lohsa, den 08.03.2005

Witschas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.